

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.279.658

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Christoph HOFSTÄTTER, Bakk.phil., assoz. Prof.
Sachbearbeiterin

Christoph.HOFSTAETTER@bka.gv.at
+43 1 531 15-203943
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2021-0.164.357

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz,
das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige,
Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche
Bundesschulgesetze, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulzeitgesetz 1985,
das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Bundesgesetzes BGBl.
Nr. 420/1990 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Zum Gesetzestext

Allgemeines:

Zu legislativen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse
<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der
insbesondere

– die Legislativen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.
https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zum Titel:

Im Titel müsste es „das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz“ sowie „das Bundesgesetz ~~es~~ BGBl. Nr. 420/1990“ heißen.

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Es wird zur Erwägung gestellt, das Schulorganisationsgesetz – zumal es mehr als 20 Paragraphen umfasst (LRL 119) – mit einem (mit dem E-Recht-Legistik-Add-In automationsunterstützt generierbaren) Inhaltsverzeichnis zu versehen.

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2):

Die Formulierung „Schulen der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe“ ist ungünstig gewählt, zumal Schulen nicht nach Schulstufen unterteilt werden. Es wird eine Änderung vorgeschlagen, wonach die Lehrpläne den Referenzpunkt bilden: „Die Lehrpläne der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe an zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen müssen, alle anderen Lehrpläne können, jeweils kumulativ oder alternativ, Kompetenzen, Kompetenzmodelle und Kompetenzmodule enthalten.“

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 2 und 3):

Die Novellierungsanordnung sollte „5. § 10 Abs. 2 und 3 lautet:“ lauten, insbesondere da sich Numerus und Genus bei einem absteigend zusammengesetzten Gliederungszitat nach der erstangeführten Gliederungseinheit (hier: § 10) richten.

Zu Z 6 (§ 21b Abs. 1):

Beim Gegenstand „Lebende Fremdsprache“ wäre im SchOG auf einheitliche Groß- und Kleinschreibung (insbesondere auch in Verbindung mit „eine“) zu achten.

In lit. a wäre – analog lit. b bis d – die Kleinschreibung „sprachlicher“ angezeigt.

Zu Z 8 (§ 39 Abs. 1):

Auffallend ist, dass die Begrifflichkeiten (Musikerziehung, Bildnerische Erziehung) in § 76 Abs. 2 nicht angepasst werden.

Zu Z 9 (§ 79 Abs. 1 Z 1b):

Selbst wenn die Verwendung der Begrifflichkeiten "Bildungsgang" und "Ausbildungsgang" bei der Beschreibung von Lehrgängen im SchOG gebräuchlich sein dürfte (zB § 73 Abs. 1 lit. b, § 75 Abs. 1 lit. b), ist die Formulierung nicht ideal gewählt und könnte gesamthaft durch eine klarere Formulierung ersetzt werden.

Zu Z 11 (§ 131 Abs. 45):

In Z 1 müsste es „§ 8 lit. p, q und ~~lit. r~~“ lauten; in Bezug auf § 132c wäre auch die Paragraphenüberschrift zu erwähnen („... samt Überschrift“).

In Z 3 wäre der vor dem letzten Glied der Paragraphenaufzählung – „§ 39 Abs. 1 und Abs. 1a“ – gesetzte Beistrich durch die Konjunktion „sowie“ zu ersetzen.

Zu Z 12 (§ 132c):

Nach „ersetzt“ sollte das fehlende abschließende Satzzeichen angefügt werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Allgemein wäre es günstig, das Schulunterrichtsgesetz mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen.

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 30/2021), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Vorbemerkung zu Z 2, 4 und 5 (§ 37 Abs. 1a, Abs. 2 Z 5 und Abs. 3 letzter Satz):

Mit der vorgesehenen Verteilung des die mündlichen Prüfungen für das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ betreffenden neuen Regelungstoffs auf drei unterschiedliche Stellen wird die Systematik des § 37, soweit sie noch erkennbar ist, weiter zerstört. Es darf angeregt werden, einen anderen systematischen Ansatz zu wählen, bei dem die besonderen Regelungen für die mündlichen Prüfungen für das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ (oder überhaupt für die mündlichen Prüfungen) in einem einzigen Absatz (oder allenfalls einigen wenigen aufeinanderfolgende Absätzen) getroffen werden.

Zu Z 2 (§ 37 Abs. 1a):

Die Schaffung eines Abs. 1a ist offenbar dadurch motiviert, dass in dessen erstem Satz, wie in Abs. 1, dem Bundesminister eine Verordnungsermächtigung eingeräumt wird. Auf diese äußerliche Gemeinsamkeit sollte nicht abgestellt werden, zumal Abs. 1 eine generelle, Abs. 1a eine sehr kasuistische Bestimmung enthält, die in ihrem zweiten Satz das Thema „Verordnungsermächtigung“ verlässt. Auf die vorigen Vorbemerkungen wird verwiesen.

In sprachlicher Hinsicht sollte die Wortfolge „vorsehen, dass“ sinnentsprechend vorgezogen werden: „Der zuständige Bundesminister kann durch Verordnung vorsehen, dass ...“

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Es müsste richtig „deren zugrundeliegende Unterrichtsgegenstände“ lauten.

Zu Z 4 (§ 37 Abs. 2 Z 5):

Auf die oben unter den Vorbemerkungen gemachte Anregung wird verwiesen.

Der sehr lange mit „Für den dialogischen Prüfungsteil ...“ beginnende Satz sollte gestrafft oder allenfalls in zwei oder mehrere Sätze aufgespalten werden.

Zu Z 5 (§ 37 Abs. 3):

Es sollte „deren zugrundeliegende Unterrichtsgegenstände“ lauten.

Zu Z 6 (§ 38 Abs. 4):

Da im bisherigen letzten Satz vom zuständigen Regierungsmitglied die Rede ist, sollte diese Diktion beibehalten und nicht auf den Begriff des Bundesministers gewechselt werden. Weiters sollte folgende stilistische Verbesserungsmöglichkeit genutzt werden: „... des zuständigen Regierungsmitglieds zu erfolgen. *Für abschließende Prüfungen hat dieses* [scil.: das Regierungsmitglied] *durch Verordnung zu bestimmen, ...*“ Allenfalls könnte man im Zuge der Neufassung in § 38 Abs. 4 auch das „zuständige Regierungsmitglied“ durch den „zuständigen Bundesminister“ ersetzen (vgl. dazu *Hofstätter/Spreitzhofer/Taschner*, Schulgesetze [53. Lfg], § 38 SchUG, Anm 8). Nach „Ausmaß“ hätte der Beistrich zu entfallen. Nicht klar ist, worauf sich in der Wendung „auf welcher dieser oder diese“ die beiden Demonstrativpronomen beziehen. Sofern der Unterrichtsgegenstand oder die Unterrichtsgegenstände gemeint sind, wäre sprachlich zu überprüfen, ob Unterrichtsgegenstände *auf* einer Schulstufe unterrichtet werden. Zur Erwägung gestellt wird die vereinfachte Formulierung „in welchem Ausmaß die in einem Unterrichtsgegenstand erbrachten Leistungen jener Schulstufe, auf welcher dieser [Gegenstand] zuletzt lehrplanmäßig unterrichtet wurde ...“.

Zu Z 7 (§ 64 Abs. 2 Z 2):

Fraglich ist, warum hier nicht allgemein auf abschließende Prüfungen Bezug genommen wird wie etwa in den vorgesehenen § 38 Abs. 4 und § 82 Abs. 19 Z 2. In den Erläuterungen (Zu Z 2, 4, 5 und 7) wird neben den beiden genannten Prüfungsformen auch noch von Diplomprüfungen gesprochen. Gemäß der Legaldefinition in § 2b Abs. 1 ist unter abschließender Prüfung zusätzlich noch die Abschlussprüfung zu verstehen.

Die einzufügende Wortfolge durchbricht die Gedankenführung des geltenden Gesetzestextes, in dem von der Beratung in drei (oder vier) Gruppen von *wichtigen Fragen* – nämlich

- (1.) Fragen des Unterrichts und der Erziehung,
 - (2.) Fragen der Verwendung von der Schule übertragenen Budgetmitteln und
 - (3.) Fragen von Baumaßnahmen im Bereich der Schule –
- die Rede ist.

Die vorgesehene Fassung spricht hingegen von Beratung

(A) *in wichtigen Fragen* des Unterrichts und der Erziehung sowie

(B) *im Falle*

(B1) der Festlegung einer alternativen Prüfungsform für Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung der Reifeprüfung sowie der Reife- und Diplomprüfung,

(B2) der Verwendung von der Schule übertragenen Budgetmitteln und

(B3) von Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

Die Erläuterungen lassen allerdings nicht erkennen, dass die vorgesehene Erweiterung der Beratungszuständigkeit um die nicht wichtigen Fälle von Mittelverwendungen und von Baumaßnahmen tatsächlich beabsichtigt wäre.

Für den entgegengesetzten Fall wird darauf hingewiesen, dass die singularische Fügung „im Falle“ eine oder-Verknüpfung nach sich ziehen müsste: „im Falle ... oder [im Falle] von Baumaßnahmen ...“.

Zu Z 8 (§ 82 Abs. 19):

In Bezug auf §§ 82l und 82m wäre auch die Paragraphenüberschrift zu erwähnen („... samt Überschrift“).

Zu Z 10 (§ 82k Abs. 3):

Im ersten Satz wäre nach der Wortfolge „ab dem Haupttermin 2021“ kein Beistrich, nach dem Wort „Mai“ kein geschütztes Leerzeichen (Layout-RL 4.3.6.1.) zu setzen.

Der zweite und letzte Satz handelt sinngemäß von einem erstmaligen Antritt zur Klausurprüfung, welcher vor dem Haupttermin 2021 erfolgte. Der in der Satzkonstruktion unterlaufene Fehler könnte durch Verkürzung behoben werden: „...deren erstmaliger Antritt zur Klausurprüfung ... ~~– welche~~ vor dem Haupttermin 2021 erfolgte“ Zudem wäre zu prüfen, warum nicht von abschließender Prüfung, sondern von Reifeprüfung

gesprochen wird, sowie von Externistenreifeprüfung und nicht von Externistenprüfung. Die Erläuterungen sind dazu nicht mit aufschlussreichen Ausführungen versehen.

Zu Z 12 (§ 82I):

Fraglich ist, ob es der Anfügung des vorgesehenen Satzes überhaupt bedarf. Immerhin finden sich sowohl § 40 als auch § 42 im 8. Abschnitt des SchUG, von dem ausweislich des § 82I erster Satz abgewichen werden darf. In der derzeitigen Form bringt die Novellierung eher eine Einschränkung der Abweichungsmöglichkeiten mit sich. Die Erläuterungen schweigen dazu.

„COVID-19-Pandemie“ ist ein zusammengesetztes Hauptwort und daher mit Bindestrich zu schreiben.

Zu Art. 3 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge):

Zu Z 1 bis 3 (§ 37 Abs. 1a, Abs. 2 Z 5 und Abs. 3 letzter Satz):

Es ist auf das oben zu Art. 1 Z 2, 4 und 5 (§ 37 Abs. 1a, Abs. 2 Z 5 und Abs. 3 letzter Satz SchUG) Ausgeführte zu verweisen.

Allenfalls könnte auch das Schreibversehen „zuständig Regierungsmitglied“ in Abs. 1 behoben werden.

Zu Z 4 (§ 58 Abs. 2):

Auf das oben zu Art. 1 Z 7 (§ 64 Abs. 2 Z 2 SchUG) Ausgeführte ist zu verweisen. Fraglich ist insbesondere, warum hier nicht allgemein auf abschließende Prüfungen Bezug genommen wird wie etwa im vorgeschlagenen § 69 Abs. 19 Z 2. Gemäß der Legaldefinition in § 4 Z 3 ist unter abschließender Prüfung zusätzlich zu den genannten Prüfungsformen noch die Abschlussprüfung zu verstehen.

Zu Z 5 (§ 69 Abs. 19):

In Bezug auf § 72b wäre auch die Paragraphenüberschrift zu erwähnen („... samt Überschrift“).

Zu Z 6 (§ 72b):

Es sollte „im Einleitungsteil“ statt „im Einleitungssatz“ lauten.

Zu Art. 4 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes):**Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2):**

Die Formulierung „Schulen der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe“ ist ungünstig gewählt. Es wird eine Änderung vorgeschlagen, wonach die Lehrpläne den Referenzpunkt bilden: „Die Lehrpläne der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe an zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen müssen, alle anderen Lehrpläne können, jeweils kumulativ oder alternativ, Kompetenzen, Kompetenzmodelle und Kompetenzmodule enthalten.“

Zu Z 3 (§ 21):

Es sollte „für berufsbildende höhere Schulen“ lauten.

Zu Z 5 (§ 42):

Es sollte „im Einleitungsteil“ statt „im Einleitungssatz“ lauten.

Zu Z 6 (§ 35 Abs. 19):

In Bezug auf § 42 wäre auch die Paragraphenüberschrift zu erwähnen („... samt Überschrift“).

Zu Art. 5 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):**Zu Z 4 (§ 30 Abs. 28):**

In Z 1 sollte es „§ 16 Abs. 1 und 7 letzter Satz tritt ...“ lauten.

In Z 2 wäre in Bezug auf § 28b auch die Paragraphenüberschrift zu erwähnen („... samt Überschrift“).

Zu Art. 6 (Änderung des Schulzeitgesetzes 1985):**Zu Z 1 und 2 (§§ 16e, 16a):**

Die Novellierungsanordnungen wären chronologisch anzuordnen (§ 16a vor 16e).

In § 16a Abs. 16 wäre in Bezug auf § 16e auch die Paragraphenüberschrift zu erwähnen („... samt Überschrift“).

Zu Art. 7 (Änderung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten):**Zum Einleitungssatz:**

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 30/2021), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁶, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen).

Zu Z 3 (§ 34 Abs. 2f):

In der Wendung „geänderten eingefügten Bestimmungen“ hätte das Wort „eingefügten“ mangels derartiger Bestimmungen zu entfallen.

Zu Art. 8 (Änderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1990):**Zum Einleitungssatz:**

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 30/2021), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁷, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

In diesem Sinne könnten allenfalls im Zuge der Novellierung auch die veralteten Vollzugsklauseln in Art. IV Abs. 3 und 4 angepasst werden.

Eine Inkrafttretensbestimmung könnte ebenfalls noch aufgenommen werden.

II. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015⁸ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Allgemein sollten Rechtsvorschriften entsprechend den Vorgaben der LRL 131 ff zitiert werden. Auf eine einheitliche Bezeichnung „COVID-“ oder besser „COVID-19-“ wäre zu achten.

Im Abschnitt „**Inhalt**“ wäre beim ersten Aufzählungsstrich auf die korrekte Setzung der Anführungszeichen zu achten. Beim zweiten Aufzählungsstrich wäre die Formulierung „Schaffung der Möglichkeit für zusätzliche berufsbildende mittlere und höheren Schulen“ zu überdenken. Beim dritten Aufzählungsstrich sollte es „Ausweisung „Deutsch, Lesen““ und beim achten Aufzählungsstrich „Qualitätsmanagement und Bildungscontrolling“ lauten. Beim letzten Satz fehlt das abschließende Satzzeichen.

Im Abschnitt „**Auswirkungen auf Kinder und Jugend**“ sollte es „Art. 14 Abs. 5a B-VG“ lauten.

⁷ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

⁸ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Der Titel des Bundesgesetzes wäre auch in diesem Abschnitt anzupassen.

In Punkt 1.1) sollte es „alternative“ lauten.

Bei Ziel 3 sollte es „bearbeitet werden müssen“ und „vor der Löschung“ lauten.

Bei Ziel 4 wäre drei Mal auf „das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulwesen“ zu korrigieren.

Bei Ziel 5 sollte es zwei Mal „Auswirkungen der“ lauten.

Bei Ziel 6 wird auf das Schreibversehen „Kandidateninnen“ aufmerksam gemacht. Zudem sollte die Formulierung des ersten Satzes überprüft werden.

Bei Maßnahme 1 wäre auf die korrekte Verwendung der Anführungszeichen zu achten.

Bei Maßnahme 2 wäre in der Überschrift von „höheren“ auf „höhere“ umzustellen.

Bei Maßnahme 3 sollte es in der Überschrift „Ausweisung „Deutsch, Lesen““ und unter „Zielzustand Evaluierungszeitpunkt“ „mit den Pflichtgegenständen“ lauten.

Bei Maßnahme 4 kann das Wort „werden“ unter „Zielzustand Evaluierungszeitpunkt“ getilgt werden.

Bei Maßnahme 5 wird auf das Schreibversehen „Frisst“ aufmerksam gemacht.

Bei Maßnahme 6 sollte es beim zweiten Aufzählungsstrich „von der Primar- zur Sekundarstufe I“ lauten. Die Verwendung der Abkürzungen „AHS“ und „MS“ erfolgt nicht durchgängig und sollte daher entfallen. Nach „zu erproben“ fehlt das abschließende Satzzeichen.

Bei Maßnahme 8 sollte es in der Überschrift „Qualitätsmanagement und Bildungscontrolling“ und darunter „soll ein dem“ lauten. Der Satz unter „Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA“ ist zudem unvollständig.

Bei Maßnahme 10 wird auf das Schreibversehen „Leistungebeurteilung“ aufmerksam gemacht. Zudem sollte es „werden. Die“, zwei Mal „einer abschließenden Prüfung“ und „mündliche Prüfungsgebiete.“ lauten.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Abschnitt „**Überführung von Schulversuchen in das Regelschulwesen**“ wäre nicht „zugrunde liegenden“, sondern „zugrundeliegende“ zu schreiben (vgl. die abweichende Schreibweise im vorgesehenen § 37 Abs. 1a SchUG, die in Bezug auf die Endung ebenfalls einer Korrektur bedarf; siehe dazu unten). Auf Einheitlichkeit in sämtlichen hier vorliegenden Dokumenten wäre zu achten.

Im Abschnitt „**Änderungen im Bereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten**“ wäre hinsichtlich des zitierten Gesetzes eine Zitierweise gemäß LRL 131 sicherzustellen. Das wäre auch bei sonstigen in der Folge erstmals zitierten Rechtsvorschriften zu beachten.

Der Text des Abschnitts „**Weiterentwicklung der abschließenden Prüfungen**“ erscheint unvollständig.

Im Abschnitt „**Modernisierung von Lehrplanbestimmungen**“ wäre im Klammerausdruck „(s. Fadel/Bialik/Trilling 2015, OECD 2019)“ (zumindest) „s.“ nicht kursiv zu setzen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 [Änderung des Schulorganisationsgesetzes]:

Zu Z 1 und 3 (§ 6 Abs. 2 und § 8 lit. r):

Angeregt wird, den zweiten Absatz wie folgt zu fassen: „Im Interesse der Rechtssicherheit wird der im Bildungswesen unterschiedlich verwendete Begriff „Kompetenzen“ in den Begriffsbestimmungen definiert.“ Allenfalls könnte auch der im vorgesehenen § 8 lit. r verwendete Begriff „motivationale“ erläutert werden.

Zu Z 2 (§ 8 lit. p):

Die Bezugnahme auf das „Schulunterrichtsgesetz“ dürfte zu Unrecht erfolgen, ist die zur Änderung vorgesehene Legaldefinition doch im SchOG enthalten.

Zu Z 4 bis 8 (§ 10 Abs. 1 bis 3, § 21b Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 39 Abs. 1 und 1a):

Hier ist zu bemerken, dass es sich nicht nur um eine Änderung von Gegenstandsbezeichnungen handelt, sondern auch eine Erweiterung der Pflichtgegenstände (zB nach dem vorgesehenen § 10 Abs. 2 lit. c) erfolgt. Zudem soll der letzte Satz des bisherigen § 10 Abs. 3 entfallen.

Zu Z 9 (§ 79 Abs. 1 Z 1b – Überführung von Schulversuchen in das Regelschulwesen, Aufbaulehrgang für Absolventen einer Fachschule für pädagogische Assistenzberufe):

Es sollte „verankert durch das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017 ...“, „zum Schuleintritt erforderlich ist“ sowie statt „zu der“ besser „zur“ lauten. Im letzten Satz sollte zudem die Verwendung von Singular und Plural überprüft werden („Schulen“).

Zu Z 10 (§ 130b):

Es wäre die Wendung „die Bestimmung im Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl. I Nr. 242/1962, betreffend die Schulversuche (§ 7 SchOG)“ durch die Wendung „§ 7 SchOG (Schulversuche)“ zu ersetzen. Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass in sämtlichen Dokumenten „COVID-19 Pandemie“ auf „COVID-19-Pandemie“ (Bindestrich) ausgebessert werden sollte.

Zu Z 12 (§ 132c):

Im ersten Satz wäre nach dem Wort „Möglichkeit“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Art. 2 [Änderung des Schulunterrichtsgesetzes]:**Zu Z 1 (§ 17 Abs. 2):**

Nach dem Wort „Bestimmung“ wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 3 (§ 37 Abs. 2 Z 3):

Es sollte „Kärnten; siehe“ statt „Kärnten) (siehe“ lauten.

Zu Z 6 (§ 38 Abs. 4):

Es wird nicht deutlich, dass die gesamthafte Betrachtung erst durch eine Verordnung des zuständigen Bundesministers ermöglicht wird.

Zu Z 9 (§ 82f):

Es sollte der erste Satz mit „wurde § 78 SchUG (Schulversuche) neu gefasst.“ enden; dann entfielen auch die Fehlbezeichnung des angeführten BGBl.

Zu Z 11, 12 und 13 (§ 82l und § 82m):

Es wäre nach „Möglichkeit“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Art. 3 [Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge]:**Zu Z 6 (§ 72b):**

Es wäre nach „Möglichkeit“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Art. 4 [Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes]:**Zu Z 1, 2, 4 und 5 (§ 5, §abs.10, § 40 und § 42):**

In der Überschrift dieses Abschnitts wäre die fehlerhafte Bezeichnung der geänderten Paragraphen zu beheben. Allenfalls wären die Abkürzungen SchOG und SchUG zu verwenden.

Zu Z 3 (§ 21 samt Überschrift):

Anzugeben wäre allenfalls, welche Bestimmungen für berufsbildende höhere Schulen zur Anwendung kommen sollen.

Zu Art. 5 [Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985]:**Zu Z 1 und 2 (§ 16 Abs. 1 und Abs. 7):**

Es sollte „Auslangen“ und „sicherstellen“ heißen.

Zu Z 3 (§ 28b):

Es wäre nach dem Wort „Möglichkeit“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Art. 6 [Änderung des Schulzeitgesetzes 1985]:**Zu Z 1 (§ 16e):**

Es wäre nach dem Wort „Möglichkeit“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Art. 7 [Änderung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten]:**Zu Z 1 (Entfall des § 16 Abs. 2a):**

Allenfalls wäre beim Gesetzeszitat die Abkürzung „SchOG“ zu verwenden.

Zu Z 4 (§ 36 Abs. 2):

Es sollte „um eine redaktionelle Änderung“ lauten.

Zu Art. 8 [Änderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1990]:**Zu Z 1 (Art. II):**

Im ersten Satz sollte es „Bundesgesetzes, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird, BGBl. Nr. 420/1990“, „Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959“ und statt „BG(/BRG)“ besser „Bundesgymnasiums“ (vgl. Art. III Abs. 1) lauten.

Im zweiten Satz sollte es „Rosental (HLW St. Peter)“ lauten. Die Formulierung „was die Ermöglichung einer Führung auf gesetzlicher Ebene geboten erscheinen lässt“ sollte überdacht werden.

Zur Textgegenüberstellung:

In § 37 Abs. 1a SchOG findet sich in der Vorgeschlagenen Fassung die vom Novellentext abweichende Fehlschreibung „Bildungs und Berufsorientierung“.

In § 64 Abs. 2 Z 2 SchUG ist die neue Wortfolge – in Abweichung von der durchzuführenden Novellierungsanordnung – nicht unmittelbar nach dem Wort „Erziehung“, sondern erst nach dem darauffolgenden Beistrich eingefügt. Analog ist In § 58 Abs. 2 SchUG-BKV die neue Wortfolge nicht unmittelbar nach dem Wort „Bildung“, sondern fälschlich erst nach dem darauffolgenden Beistrich eingefügt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 5. Mai 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt